Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 21. Febuar 2020

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 54, S. 5) wird der Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch einen Test sind

- 1. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens fünf Schuljahren Englisch in Sekundarstufe I und II,
- 2. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens fünf Punkten im Fach Englisch im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
- 3. Bewerberinnen und Bewerber, die den sie zum Studium berechtigenden Schulabschluss in einem englischsprachigen Land erworben haben, und
- 4. Bewerberinnen und Bewerber, die einen mindestens zweijährigen Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land absolviert haben, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Zulassung zum Studium nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Als englischsprachige Länder gelten folgende Länder: Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland."

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Einschreibeordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier Prof. Dr. Michael Jäckel